

RECHT *zeitig*

DIE KLIENTENINFORMATION DER NOTARE KLIMSCHA & SCHREIBER

Hausverlosung

Geniale Idee – kurzfristige Hype – definitiver Flop

Nachdem das Bundesministerium für Finanzen (BMF) zur Rechtsmeinung gekommen war, Hausverlosungen mangels unternehmerischer Tätigkeit – in der Regel verlost eine Privatperson nur ein Objekt – nicht dem Glücksspielgesetz unterliegen, sahen viele Hauseigentümer grünes Licht zur weiteren Vorgangsweise. Übersehen wurde dabei allerdings, dass das BMF nur die Zulässigkeit nach dem Glücksspielgesetz (also die Nichtzuordnung dem Glücksspielmonopol des Bundes) bestätigt hat.

Dem gegenüber verbietet das österreichische Strafrecht Glücksspiele. Der § 168 des Strafgesetzbuchs (StGB) bestimmt: "Wer ein Spiel, bei dem Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen ..., veranstaltet ..., um ... sich ... einen Vermögensvorteil zuzuwenden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, dass bloß zu gemeinnützigen Zwecken oder bloß zum Zeitvertreib und um geringe Beträge gespielt wird." Es ist also zu prüfen, ob bei Hausverlosungen ein strafbarer Tatbestand vorliegt. In diesem Sinn erstattet die zuständige Fachgruppe der Wirtschaftskammer Österreich anlässlich jeder Hausverlosung regelmäßig eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft (StA) wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses lagen noch keine Informationen vor, ob die StA mit einer Anklage gegen die Hausverloser vorgehen wird.

Bereits abgeklärt ist, dass gemäß § 33 TP 17 Z 7 Gebührengesetz (GebG) eine Gebühr von 12% vom Gesamtwert aller aufgelegten (also auch der un verkauften) Lose zu Lasten des Hausverlosers fällig wird, wobei es auch zur Mithaftung eines Loskäufers kom-

men kann. Diese Gebühr ist auch dann fällig, wenn die Verlosung mangels entsprechender Anzahl von Interessenten erfolglos bleibt.

Die vom Gewinner zu bezahlende Grunderwerbsteuer beträgt 3,5%, berechnet vom Gesamtwert aller verkauften Lose, es besteht eine Mithaftung des Hausverlosers. Von der gleichen Bemessungsgrundlage ist die 1%ige Eintragungsgebühr an das Grundbuchsgerecht zu bezahlen.

Bei Redaktionsschluss soll die erste Eigentumseintragung aus einer Hausverlosung beim Grundbuch eingereicht werden, das Grundbuch wird prüfen, ob ein gültiger Erwerbstitel (vgl. strafrechtliches Verbot) vorliegt.

Für den Hausverloser kann Spekulationssteuer entstehen, welche die Einkommensteuer (bis zu 50%) von der Differenz der seinerzeitigen Anschaffungskosten zum erzielten Loserlös (abzüglich Aufwendungen) darstellt. Diese kann neuerlich auch dem Gewinner im Falle der Weiterveräußerung

treffen.

Dem Hausverloser fallen weitere Kosten für Homepage, Werbung und Rechtsberatung mit geschätzten rd. 20.000 Euro an. Angedacht ist auch, ganze Unternehmen, PKW's und Yachten zu verlosen.

In den USA und in Spanien sind Hausverlosungen erlaubt, in Deutschland verboten.

Aufgrund der ungeklärten Rechtslage, insbesondere zur Vermeidung strafbarer Handlungen und anderer Nachteile, besteht derzeit die Empfehlung der Österreichischen Notariatskammer, vor endgültiger Klärung des Fragenkomplexes keine Aufträge zur rechtlichen Beratung, Urkundenerrichtung und Beurkundung von Hausverlosungen anzunehmen.

Manfred Schreiber



INHALT

● Hausverlosungen	1
● Latest News	1
● Privatversteigerungsverfahren	2
● GmbHNovelle – Deutschland	2
● Gastkommentar: Vertrauenskrise	3
● Der halbe Pflichtteil	3
● Europäische Notarentage	4
● Mitarbeiterportrait	4

LATEST NEWS

ÄNDERUNG DER RENTENBARWERTFAKTOREN

Aufgrund der gesteigerten Lebenserwartung hat die Finanz mit Verordnung vom 20.1.2009 (BGBl II 20/2009) grundsätzlich für Vereinbarungen ab 1.1.2009 eine Änderung der Rentenbarwertfaktoren vorgenommen, so dass (Leib) Renten beim Verkäufer erst später (bei Übersteigen des Wertes des Wirtschaftsgutes errechnet als Jahresrenten x Rentenbarwertfaktor) der Besteuerung unterliegen.

Als Konsequenz erfolgt die Absetzung als Sonderausgabe beim Rentenzahler ebenfalls erst später.

23. Ausgabe RECHT*zeitig*

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Der Frühling ist ins Land gezogen, schon geht's Richtung Sommer.

Was wäre schöner als den Sommer im eigenen Luxuspenthouse mit Dachgarten und Pool zu verbringen oder bevorzugen Sie lieber ein idyllisches Haus im Herzen von Tirol.

Mit 99 Euro und etwas Glück sind Sie dabei – oder auch nicht. In unserem Leitartikel berichten wir über die Problematik "Hausverlosung".

Die Alternative dazu lesen Sie in der Rubrik "freiwillige Feilbietung" – das neue Privatversteigerungsverfahren.

Ulrich Klimscha stellt die brandneue GmbH-Light in Deutschland vor.

Interessant für so manche Väter: der halbe Pflichtteil.

Als Gast kommentiert kommt Mag. Matthias Mühlhofer von der Immobilienrendite AG das Thema Vertrauenskrise – Wirtschaftskrise.

Im Mitarbeiterprotrait: Friedrich Albrecht

Viel Vergnügen beim Lesen!

Ihre Notare

Dr. Schreiber & Dr. Klimscha



Eine Alternative zur Hausverlosung: Das neue Privat- versteigerungsverfahren

Auf dem Kunstmarkt sind Auktionen eine Selbstverständlichkeit und auf diversen Internet-Plattformen rittern Bieter um fast alles, von Büchern über Wohnlandschaften bis zu Autos. Liegenschaften an den Meistbietenden loszuschlagen, ist in Österreich dagegen unüblich, sieht man von Zwangsversteigerungen ab. Mit Beginn dieses Jahres besteht auf Grund des neuen Feilbietungsrechtsänderungsgesetzes (FRÄG) die Möglichkeit, Liegenschaften (wie auch Superädifikate und Baurechte) im Rahmen eines privaten Versteigerungsverfahrens zu veräußern. Die „freiwillige Feilbietung“ soll zu einer attraktiven Alternative zum herkömmlichen Liegenschaftsverkauf sowie den momentan so bekannten Verlosungen werden.

Mit dem Feilbietungsrechtsänderungsgesetz wird die freiwillige Feilbietung aus der Kompetenz der Gerichte ausgelagert und kann hinkünftig durch Notare, Rechtsanwälte, Immobilienmakler und Versteigerungshäuser erfolgen.

Der Eigentümer der Liegenschaft kann einen Notar, einen Rechtsanwalt oder hiezu befugten Gewerbetreibenden mit der öffentlichen Versteigerung beauftragen. Diesem Auftrag sind Feilbietungsbedingungen anzuschließen und dem Notar nachzuweisen, dass er die freie Verfügung über den feilzubietenden Gegenstand hat und das alle für die Veräußerung erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen vorliegen. Eine allfällige Veräußerungsrangordnung muss noch mindestens 10 Monate gültig sein. Soll die Versteigerung über einen Rechtsanwalt oder einen hiezu befugten Gewerbetreibenden erfolgen, beschränkt sich die Funktion des Notars auf die Beurkundung der Feilbietungsbedingungen und der Versteigerung.

Die Feilbietungsbedingungen dürfen jedoch nicht von dem mit der Versteigerung beauftragten Notar selbst erstellt werden. Falls diese nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, hat jedoch der Notar den Eigentümer zur Verbesserung anzuleiten.

Die Feilbietungsbedingungen haben z.B. zu enthalten: Namen des Eigentümers; das geringste Gebot; die Sicherung des Rechtserwerbs.

Die Feilbietungsbedingungen sind hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen und allfälliger unerlaubter oder ungültiger Bestimmungen zu prüfen. Die Feilbietung ist vom Notar in der gerichtlichen Ediktsdatei für die Dauer von mindestens drei Wochen bekannt zu machen. Weiters ist das geringste Gebot, Ort und Zeit der Versteigerung anzugeben. Von der Bekanntmachung in der Ediktsdatei sind der Eigentümer und der Vorkaufsberechtigte zu verständigen. Die Durchführung der Versteigerung erfolgt durch den Notar oder den beauftragten Rechtsanwalt oder den befugten Gewerbetreibenden.

Damit ein Immobilienmakler bzw. ein Versteigerer beweglicher und unbeweglicher Sachen eine öffentliche Versteigerung durchführen darf, ist eine Haftpflichtversicherung erforder-

lich, welche eine Mindestversicherungssumme von €400.000,-, pro Versicherungsfall vorsieht. Ungültig sind Absprachen hinsichtlich des Bieters, ausgeschlossen vom Bieten sind der die Versteigerung leitende Notar, Rechtsanwalt oder befugte Gewerbetreibende, der Auftraggeber der Feilbietung sowie sein Vertreter. Jeder Bieter bleibt an sein abgegebenes Angebot gebunden. Solange höhere Angebote abgegeben werden, ist die Versteigerung fortzusetzen. Wenn nach zweimaliger Aufforderung kein höheres Angebot abgegeben wird, ist die Versteigerung zu schließen.

Wenn in den Feilbietungsbedingungen keine anderen Regelungen getroffen wurden, ist das Meistbot sofort fällig und beim Notar zu erlegen. Die Kosten der Feilbietung sind vom Eigentümer zu tragen, eine Bestimmung in den Feilbietungsbedingungen über deren Ersatz durch den Meistbieter ist zulässig.

Der Eigentümer kann seinen Auftrag zur Feilbietung zurückziehen, solange kein gültiges Gebot abgegeben wurde.

Im Unterschied zur gerichtlichen Versteigerung wird das Eigentum nicht bereits durch Zuschlag erworben, sondern ist eine Grundbucheintragung erforderlich. Für die Grundbucheintragung ist eine durch den Notar auszustellende Amtsbestätigung erforderlich, der eine beglaubigte Abschrift der Feilbietungsbedingungen anzuschließen ist.

Vorteilhaft kann die freiwillige Feilbietung bei Liegenschaftstransaktionen sein, die mit einem Vorkaufsrecht belastet sind. Mit der Verständigungspflicht des Vorkaufsberechtigten durch den Notar hat der Vorkaufsberechtigte die Möglichkeit im Rahmen der Versteigerung mitzubieten. Ähnlich verhält es sich in Fällen, wo die Grundverkehrsgesetzgebung der Länder diesbezügliche Verkaufsbeschränkungen vorsehen.

Ein weiteres Einsatzfeld wird im Rahmen von Teilungsstreitigkeiten unter Miteigentümern oder Streit unter Erben gesehen, wo die freiwillige Feilbietung im Vorfeld einer anstehenden Teilungsklage eine zusätzliche Verwertungsmöglichkeit einer Liegenschaft darstellen kann.

Es ist zwar nicht zwingend vorgesehen, zur besseren Vermarktung wird es jedoch häufig sinnvoll sein, vorab ein Schätzgutachten eines Immobiliensachverständigen einzuholen.

Die beabsichtigte Feilbietung muss in den Edikten unter www.edikte.justiz.gv.at mindestens 3 Wochen vorher bekannt gemacht werden. Darüber hinaus müssen der Eigentümer und der Vorkaufsberechtigte verständigt werden. Der Eigentümer muss vor der Versteigerung nachweisen, dass er über die Liegenschaft frei verfügen kann. Ggfs sind bei einem verbücherten Veräußerungsverbot auch die Zustimmungserklärungen der Berechtigten vorzulegen.

Erhard Perl

GmbH-Novelle in Deutschland – ein Vorbild für die anstehende Reform in Österreich?

Unter den Namen MoMiG verbirgt sich das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, welches in Deutschland am 1.11.2008 in Kraft getreten ist.

Diese Reform gilt als die umfassendste Novelle seit der Schaffung des deutschen GmbH-Gesetzes zu Ende des 19. Jahrhunderts.

In den Diskussionen über die GmbH-Reform spielte vor allem die Frage der Herabsetzung oder der Abschaffung des Mindeststammkapitals eine grosse Rolle. Das MoMiG hat diese Idee letztlich nicht umgesetzt, jedoch eine sogenannten „Unternehmergesellschaft“ eingeführt, um kleinen Unternehmen, die möglicherweise nicht in der Lage sind, ein Stammkapital in Höhe von (deutsches Recht) €25.000,- und die darauf erforderliche Hälfte mindestensinzahlung aufzubringen, die Gesellschaftsgründung zu erleichtern.

Das Stammkapital muss lediglich mindestens €1,- betragen, in der Firma die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft“ (UG) jeweils mit dem Zusatz „haftungsbeschränkt“ (nicht abgekürzt) führen. Diese Unternehmergesellschaft soll auf Grund einer Zwangsthesaurierung (Verpflichtung zur Bildung einer gesetzlichen Rücklage, in die ein Viertel des jeweiligen Jahresüberschusses einzustellen ist) zu einer „normalen GmbH“ heranwachsen. Die Ansparung dauert so lange bis €25.000,- vorliegen. Diese kann sodann als Stammkapital in die Gesellschaft eingebracht und so eine „normale GmbH“ gegründet werden.

Bei diesem Kernstück des MoMiG wurde also einer Erleichterung der Kapitalaufbringung im hohen Mass Rechnung getragen. Es handelt sich dabei aber nicht um eine neue Rechtsform.

Die Unternehmergesellschaft bedarf zur Gründung einer Satzung bzw. eines Gesellschaftsvertrages (bestimmte Mindestanforderungen). Der Gesetzgeber normiert weiters die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens zur Gründung, wenn die Gesellschaft höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer hat. Für diese Gründung ist auch die Möglichkeit der Verwendung eines gesetzlich vorgesehenen Musterprotokolles gegeben, (welches gleichzeitig als Gesellschafterliste fungiert). Eine Folge der Verwendung dieses Musterprotokolles ist neben der Reduktion der Anzahl der erforderlichen Dokumente auch eine Verringerung von Gebühren.

Es wird wohl davon auszugehen sein, dass sich diese Mustersatzungen nur für die einfachsten Standardfälle eignen.

Die Zukunft in Deutschland wird zeigen, ob damit die Zurückdrängung ausländischer „Billigesellschaften“ wie z.B. der englischen „Limited“ (mit allen Problemen, insbesondere des Gläubiger- und Konsumentenschutzes) gelingt.

Es ist abzuwarten ob Unternehmer das Einstiegsmodell der Unternehmungsgesellschaft wählen um zukünftig nach geglückter Startphase in die normale GmbH übergehen, wie es auch der Motivation des Gesetzgebers entspricht.

In Österreich sind über 100.000 GmbH's im Firmenbuch eingetragen, ist also die weitaus beliebteste Rechtsform für unternehmerische Aktivitäten.

Es wird sich auch zeigen, ob durch die Novelle des GmbH-Rechts in unserem Nachbarland

sich der Druck auf den österreichischen Gesetzgeber erhöht, da auf die deutsche „Billig-GmbH“, d.h. also die Möglichkeit der Gründung einer GmbH beginnend als Unternehmungsgesellschaft mit nur €1,-, auch der österreichische Unternehmer zurückgreifen kann: denn § 4a des deutschen Gesetzes in der Fassung des MoMiG sieht vor, dass der Satzungssitz im Inland (also in Deutschland) liegen muss.

Zum Verhältnis vom tatsächlichen Sitz und Satzungssitz werden keine Vorgaben gemacht. Daraus kann wohl der Schluss gezogen werden, dass die GmbH ihren tatsächlichen Sitz frei aus Deutschland (also auch nach Österreich) hinaus verlegen kann.

Abschliessend noch ein Wort zu den österreichischen Reformbestrebungen: geplant ist ein Mindeststammkapital von €10.000,-. Dies

bedeutet zwar eine doch deutliche Einschränkung des Konsumenten- und Gläubigerschutzes, erhöht jedoch die Konkurrenz gegenüber den ausländischen Rechtsformen.

Für die Reform der Vorschriften über die Kapitalaufbringung und -erhaltung müsste ein Mittelweg gegangen werden unter Berücksichtigung aller Schutzbestimmungen für Konsumenten, Arbeitnehmer und Gläubiger einerseits und der zu erhaltenden Wettbewerbsfähigkeit der GmbH in der Europäischen Union andererseits.

Das Gesellschaftsrecht bleibt also weiterhin spannend.

Ulrich Klimscha

GASTKOMMENTAR

Vertrauenskrise

Die gegenwärtige Wirtschaftskrise wird von Experten als Vertrauenskrise bezeichnet. Warum eigentlich?

BAWAG und MEL

Im März 2006 haben wir zum ersten Mal ein ganz eigenartiges Schauspiel geboten bekommen: Der große und ehern Koloss ÖGB musste eingestehen, dass in seinen Strukturen Leute mit Geld, das ihnen anvertraut wurde, gemacht haben was sie wollten. Dies hat zu einem Milliardendebakel – bekannt als Karibikgeschäfte – geführt. Viele Menschen haben der BAWAG vertraut und wurden in ihrem Vertrauen enttäuscht.

Aber auch die Banken in der anderen Reichshälfte haben ihres zu dieser Vertrauenskrise beigetragen: Meinl European Land (wir haben es alle vielleicht schon ein wenig verdrängt) war das erste große Anlegerdebakel, bei dem private Anleger direkt Geld verloren haben. Zu diesem Zeitpunkt waren das 2 Einzelfälle. Was diese und nachfolgende Debakel gemeinsam haben: Den Menschen wurden Produkte verkauft, die sie nicht durchschauten. Einfach auf Vertrauen. Um Immobilien ging es eher zufällig.

Internationale Krise

Dann schlitterte die Investmentbank Lehman-Brothers in den Konkurs. Island näherte sich dem Staatsbankrott. In Österreich begannen Aktien von Firmen zu fallen, die irgendwie mit Immobilien zu tun haben und man wusste plötzlich nicht einmal, wie es um die Sparbucheinlagen bestellt war. Die Krise kam richtig in Schwung.

Die große Frage war: Wie sollte man in einer Zeit, in der nicht einmal Banken und Spareinlagen gesichert sind – wie sollte man in einer solchen Zeit richtige Investitionsentscheidungen treffen?

Was war passiert? In den USA hatte ein von allen Grenzen befreiter Finanzvertrieb die Wertsteigerung von Immobilien dazu benutzt, unverantwortliche und unnachvollziehbare Risiken bündelweise weltweit zu verkaufen. Häuser mussten nicht mehr bezahlt werden, nur bewohnt. Investoren beteiligten sich schon aufgrund des

modischen Schicks an Firmenaktien mit geborgter Plausibilität – solange nur das Wort Immobilie im Werbematerial stand, verkaufte sich alles.

Echte Wertanlagen

In den letzten Jahrhunderten bis Jahrtausenden gab es immer zwei Hauptanlageformen: Immobilien – also Grund und Boden und daraufstehende Häuser - und Gold. Und es gab immer wieder Versuche, von diesen beiden Anlageformen wegzukommen. Neue Anlagen zu kreieren. Das neueste und beste und angeblich Standfesteste. Jung, dynamisch und mit viel heißer Luft verkauft, meist mit mehrseitigen Berechnungsmethoden untermauert. Und es war nie ein Zufall, dass sich genau diese neuesten und besten Produkte jedes Mal zu einem Fiasco für Anleger entwickelten, wo nicht nur Gewinnerwartungen enttäuscht wurden, sondern meist auch große Teile des investierten Kapitals verschwanden. Reich waren nur die Veranstalter der Blase – die Bank gewinnt. Dieses Mal nicht einmal das.

Vertrauen schaffen

Das Vertrauen in die Immobilie als Investitionsobjekt wurde wieder einmal zerstört. Wir dagegen verdienen seit 60 Jahren unser Geld mit Immobilien. Seit mein Großvater die Firma gegründet hat immer mit dem gleichen Geschäftsmodell, welches das Vertrauen der Investoren rechtfertigt. Mit 8% jährlicher Rendite konnten sie – ohne einen einzigen Ausfall – von der Wertsteigerung der Immobilien profitieren. Wir schaffen echten Mehrwert, unabhängig von Spekulationsblasen und Modeströmungen.

Wir investieren in die konservativste Wertanlage, die es gibt: Häuser in Wien. Wir geben jedem Investor seine persönliche Sicherheit. Ein Investor pro Objekt. Wir stellen das in 60 Jahren erworbene Wissen in der Immobilienveranlagung zur Verfügung. Niemand wird am kauf-

männischen Risiko einer Firma beteiligt. Wir verkaufen keinem Investor Aktien. Wir benutzen keinen Strukturvertrieb für ein Produkt, das für sich selbst spricht. Investoren kommen zu uns über Empfehlung.

Unser Produkt mag konservativ sein. Jedenfalls ist es nicht jung und dynamisch. Es muss nicht mit komplizierten, unnachvollziehbaren mathematischen Formeln errechnet werden. Unser Produkt ist definitiv nicht hip. Es ist die einfachste Veranlagungsform der Welt: gesicherte 8%, jährlich, beinahe frei vereinbarte Laufzeit. Der Investor wird mittels einer Hypothek im Grundbuch abgesichert. Persönlich. Ein Investor - ein Objekt. Es ist so einfach wie ein Ziegelstein. Keep it small and simple.

Zur Person:
Mag. Mathias Mühlhofer



Immobilienrendite AG
Wiedner Hauptstraße 112 1050 Wien
Tel. 01/479 70 53
www.immobiliendite.at

Europäische Notarentage



Am 23. und 24. April fanden nunmehr bereits zum 21. Mal die Europäischen Notarentage in Salzburg statt. Zwei Kernbereiche der notariellen Tätigkeit, nämlich die öffentliche Urkunde und das Erbrecht standen diesmal im Mittelpunkt der bereits zu einer alljährlichen Institution gewordenen Veranstaltung.

Schließlich und endlich geht es im europäischen Rechtsraum darum, Brücken zwischen den Rechtsordnungen zu bauen. Das Augenmerk soll besonders auf die für Notare zu erwartenden Veränderungen ihrer Tätigkeiten durch die Europäisierung notarieller Rechtsinstrumente gelenkt werden.

Die Europäische öffentliche Urkunde ist ein Projekt auf EU-Ebene. Ausgehend von einer Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2008 wurden Vertreter der verschiedenen europäischen Rechts-

kreise, (wie z.B. **Nicole Cochet**, Französisches Justizministerium, Referentin für europäisches und internationales Recht in der Direktion für zivilrechtliche Angelegenheiten und Namensrecht, Paris, **Michael Lightowler**, Solicitor/ Notary public, Notaries society of England and Wales, London, **Dr. Gottfried Musger**, Hofrat des Obersten Gerichtshofs, Wien, **o.Univ.-Prof. Dr. h.c. Dr. Walter H. Rechberger**, Institut für Zivilverfahrensrecht Universität Wien, Leiter des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen, Wien, **Salla Saastamoinen**, Referatsleiterin Ziviljustiz, Generaldirektion Freiheit, Sicherheit, Recht der Europäischen Kommission, Brüssel, **Prof. Hans-Heinrich Vogel**, Universität Lund) eingeladen, die Probleme und Lösungen bei der Anerkennung öffentlicher Urkunden im EU-Ausland zu behandeln.

Eine weitere Erleichterungen beim grenzüberschreitenden Zugang zum Recht soll nach Ansicht der Europäischen Kommission der Europäische Erbschein bringen. Rechtspraktiker und Rechtspolitiker aus fünf EU-Staa-

ten sowie eine Vertreterin der EU-Kommission **Univ.-Prof. Mag. Dr. Brigitta Lurger, LL.M.** (Harvard) (Institut für Zivilrecht, Ausländisches und Internationales Privatrecht, Karl-Franzens-Universität Graz, **Katerina Putnova** (Abteilung f. internat. Zivilrechtsangelegenheiten, Justizministerium, Prag, **Salla Saastamoinen** (Referatsleiterin Ziviljustiz, Generaldirektion Freiheit, Sicherheit, Recht der Europäischen Kommission, Brüssel sowie **Mag. Thomas Traar** (Abteilung internationales Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Bundesministerium für Justiz, Wien) nahmen hiezu Stellung.

Aber auch das Gesellschaftliche blieb nicht außer Betracht und so gab es einige sehr interessante Abendveranstaltungen (wie zB ein Salzburger Abend im Zistelstadl am Gaisberg, dem Hausberg von Salzburg sowie ein Cocktail samt Abendessen im Schloss Mattsee), die zum regen Interessensaustausch gerade mit ausländischen Kollegen gerne genutzt wurden.

Erhard Perl

Der halbe Pflichtteil - §773a ABGB

Allgemein bekannt ist, dass Kindern im Falle des Ablebens des Vaters oder der Mutter am Nachlass einen Pflichtteilsanspruch haben. Dieser beträgt 50% des gesetzlichen Erbteiles.

Manchmal ist man mit einem Kind – wie man so sagt "übers Kreuz", man will es enterben. Das ist aber nur in den seltensten Fällen rechtlich möglich. Der § 768 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) schränkt nämlich die Enterbung des Kindes auf hilflos Lassen des Erblassers im Notstand, strafrechtliche Verurteilung des Kindes mit einem Strafraum ab 20 Jahre, Führung einer gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößigen Lebensart des Kindes ein.

Beratung über die Erbrechte eines unehelichen Kindes gehört zur notariellen Praxis.

Hier hat der Gesetzgeber vor Jahren in § 773a ABGB folgende Regelung getroffen:

Standen der Erblasser und der Pflichtteilsberechtigte zu keiner Zeit in einem Naheverhältnis, wie es in der Familie zwischen solchen Verwandten gewöhnlich besteht, so kann der Erblasser den Pflichtteil auf die Hälfte mindern, sofern der Erblasser die Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr mit dem Pflichtteilsberechtigten nicht grundlos abgelehnt hat.

Die Minderung auf den halben Pflichtteil muss jedenfalls der Erblasser in seinem Testament ausdrücklich anordnen, ansonsten das Kind trotz Vorliegen der Voraussetzungen des § 773a ABGB den vollen Pflichtteil erhält.

In vielen Testamenten - speziell älteren Errichtungsdattums – werden dem Erblasser bekannte Kinder überhaupt nicht erwähnt oder formuliert, dass diese auf den Pflichtteil beschränkt sind. Dadurch steht aber nach

§ 773 ABGB qualifizierten Kindern der volle Pflichtteil zu.

Eine eingehende notarielle Beratung über den individuellen Fall erscheint unerlässlich um unerwünschte Ergebnisse im Verlassenschaftsverfahren zu vermeiden.

Manfred Schreiber



Wir sind erreichbar:

A-1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7

📍 Einfahrt Billrothstraße 2

Telefon: + 43 1 368 67 84 – 0, Telefax: + 43 1 368 67 86

notare@klimscha-schreiber.at bzw.

www.klimscha-schreiber.at

Unsere Kanzleizeiten:

Mo bis Do 8.30 bis 17.00 Uhr

Fr 8.30 bis 14.00 Uhr und nach Vereinbarung

KLIMSCHA & SCHREIBER-MITARBEITERPORTRÄT

Aus unserem Team: Friedrich Albrecht

Ich bin 24 Jahre alt und arbeite seit Oktober 2007 für das Notariat Klimscha & Schreiber. Hierfür habe ich mich entschieden, um neben meinem Studium der Rechtswissenschaften den praktischen Bereich der Jurisprudenz kennen zu lernen.

Beschäftigt bin ich in der Sachwalterchaftsabteilung. Neben administrativen Tätigkeiten wie Überweisungen und Aktenpflege umfasst mein Aufgabenbereich auch den persönlichen Kontakt und das Gespräch mit den Betroffenen. Eine Aufgabe, in der ich vor allem auch viel für mein Leben gelernt habe und die mich beinahe täglich vor neue, abwechslungsreiche Aufgaben stellt.



Neben meinem Studium befinde ich mich in Ausbildung zum Wiener Fremdenführer, ein Berufswunsch, der vor allem meinen persönlichen Interessen und Hobbys entspricht. Schon seit meiner Kindheit hege ich tiefe Begeisterung für Geschichte und historische Zusammenhänge. Der vielfältige Kontakt mit Menschen aus aller Welt und die Möglichkeit, ihnen unsere Stadt zu zeigen, ist eine Tätigkeit, die viel Spaß macht und nebenbei auch

gut bezahlt wird. In meiner Freizeit verbringe ich viel Zeit mit meinen Freunden und lese gerne. Ich bin oft in der Stadt unterwegs und interessiere mich für Politik, Naturwissenschaften und die Fliegerei. Als halber Italiener bin ich auch ein Anhänger von Pizza, Pasta con Pesto und ein Tifoso des Vereins Juventus Turin.

IMPRESSUM

RECHTzeitig ist die Klienteninformation der Notariatskanzlei Klimscha & Schreiber

Herausgeber, Medieninhaber: Klimscha & Schreiber, A-1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7

Redaktionelle Leitung: Mag. Barbara Donabaum

Layout: Sudermann Design//Kommunikation

Fotos: Notariat Klimscha & Schreiber, Atelier Kucera, JupiterImages

Druck: Druckerei Pillwein, A-1040 Wien

Redaktionsschluss: 31. März 2009